

Geistiges Eigentum und Originalität

Zur Politik der Wissens- und Kulturproduktion

HERAUSGEGEBEN VON
ODIN KROEGER, GÜNTHER FRIESINGER,
PAUL LOHBERGER UND EBERHARD ORTLAND

VERLAG TURIA + KANT
WIEN-BERLIN

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Bibliographic Information published by Die Deutsche Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek lists this publication in the Deutsche Nationalbibliografie; detailed bibliographic data is available in the internet at <http://dnb.ddb.de>.

ISBN 978-3-85132-613-0

© bei den Autorinnen und Autoren
© Verlag Turia + Kant, 2011

Lektorat: Thomas Hübel, Dani Rader
Layout: Anika Kronberger

Coverillustration: Anika Kronberger, 2010

Ausschnitt aus »Erstes Bild: Und sie erkannten, dass der Himmel die größte Baustelle der Welt ist. Bzw.: Die Verklärung des Heiligen Lord Jim aus der Perspektive von vier Herren in Spezialanzügen« © monochrom, 2007

Gedruckt mit Unterstützung von: Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung; Land Steiermark, Abteilung Wissenschaft und Forschung; Stadt Wien, Wissenschafts- und Forschungsförderung.

VERLAG TURIA + KANT

A-1010 Wien, Schottengasse 3A/-/5-/-DG-1

D-10827 Berlin, Crellestraße 14 / Remise

info@turia.at | www.turia.at

BM.W.F^a

 Das Land
Steiermark
→ Wissenschaft

 WIEN
KULTUR

ODIN KROEGER, GÜNTHER FRIESINGER, PAUL LOHBERGER UND EBERHARD ORTLAND	
Geistiges Eigentum und Originalität. Zur Spannung zwischen freier Verfügbarkeit und Anerkennung individueller Leistungen	9
 SELF-MADE MAN: DAS PARADOX DER ORIGINALITÄT <hr/>	
FELIX STALDER	
Nachahmung, Transformation und Autorfunktion	19
CHRISTIAN SCHMIDT	
Der produzierte Geist. Zu den Ursprüngen der Originalität	33
ODIN KROEGER	
Kalkulierte Originalität: Legitimationsmythos und ökonomische Wirklichkeit geistigen Eigentums	43
 EIGENTÜMLICHE GEISTIGE SCHÖPFUNGEN: ÄSTHETIK UND POLITIK DES URHEBERRECHTS <hr/>	
NIKOLAUS FORGÓ	
Urheber.recht: Ein kleines Propädeutikum zum »geistigen Eigentum« in der digitalisierten Welt	65
EBERHARD ORTLAND	
Urheberrecht als ästhetisches Regime	77

FINDEN UND STEHLEN: PRIVATISIERUNG DER NATUR

ULRICH BRAND

Wem gehört die Natur? Biopiraterie und die Konflikte
um geistiges Eigentum 97

RENÉ KUPPE

Die Herausforderung des Immaterialgüterrechts durch
traditionelles Wissen 111

SICH EINEN NAMEN MACHEN: MANAGEMENT DER WIEDERERKENNBARKEIT

HERBERT HRACHOVEC

Markenzeichen und die Schlüpfrigkeit von Ideen 141

FRANK A. SCHNEIDER, GÜNTHER FRIESINGER

We're only in it for the Markenwert. Die Übernahme der
Lord Jim Loge durch *monochrom* 157

CORNELIA SOLLFRANK

Das Genie als Bedürfnis der Medienindustrie? 183

NETZKULTUR: DO-IT-YOURSELF ODER KOLLEKTIVE BASTELEI

VOLKER GRASSMUCK

re-mi-x-erogra-philist-er-kenntnisse. Zu Kunst und Recht
der Re-Kreativität 199

MARIETTA BÖNING

Ist die Netzkultur ein autonom bestimmtes System? Formen
der Netzkultur im Brennpunkt von urheberrechtlichen
Ansprüchen und Social Sharing 215

ANHANG

PAUL LOHBERGER

»Plunder Culture«: Interview mit Stefan Weber,
»Plagiatsjäger« 241

Autorinnen und Autoren 249

Abbildungsverzeichnis 251

Geistiges Eigentum und Originalität

Zur Spannung zwischen freier Verfügbarkeit und Anerkennung
individueller Leistungen

Odin Kroeger, Günther Friesinger,
Paul Lohberger, Eberhard Ortland

Intellectual property implicates values ranging from free speech and privacy to scientific progress and antitrust policy. To put it bluntly, intellectual property is *the* legal form of the information age.

– James Boyle

Wer heute im weitesten Sinne kreativ tätig ist, muss, so scheint es, einerseits daran interessiert sein, auf einen möglichst großen Bestand frei verfügbaren Materials zurückgreifen zu können, andererseits jedoch, allein schon aus ökonomischen Motiven, bemüht sein, das so geschaffene eigene Werk aus diesem Pool herauszuhalten. Denn um Werke verwenden zu können, sind gewisse Ausschlussrechte, wenn schon nicht unerlässlich, so doch förderlich, so förderlich sogar, dass für verschiedene Sektoren vor allem der westlichen Ökonomien Eigentum an immateriellen Gütern eine *conditio sine qua non* geworden ist. Wie auch das Eigentum an Sachen muss ›geistiges‹ Eigentum allerdings erst einmal verhandelt beziehungsweise durchgesetzt werden – und wir scheinen uns gerade inmitten dieses Prozesses zu befinden, durch den, ausgehend von nicht mehr funktionalen Regelungen aus dem 18. Jahrhundert, neu bestimmt wird, wer gegebenenfalls einen legitimen Anspruch auf geistiges Eigentum gegen wen erheben darf, aus welchen Rechten und Pflichten ein solcher Eigentumstitel überhaupt besteht und wie diese genauer bestimmt werden sollen. Üblicherweise wird, was den Blick auf die Komplexität der zu behandelnden Fragen mitunter verstellt, all dies abgehandelt, indem darüber gestritten wird, ob ›geistiges‹ Eigentum nun ›Eigentum‹ im engeren, eigentlichen Sinne ist oder nicht (vgl. bspw. Boyle, 2003; Mossoff, 2005; Rigamonti, 2001, §§ 1 und 5; Stallman, 2004). Die Metapher ›Eigentum‹ erlaubt dabei einen, durchaus problematischen, Rückgriff auf ein bereits ausgehandeltes und sehr genau bestimmtes Rechtsinstitut, weshalb sich die Debatte nicht zuletzt damit auseinandersetzen muss, inwieweit dieses für materielle Objekte entwickelte Rechts-

institut überhaupt auf abstrakte Objekte übertragen werden kann oder soll (vgl. bspw. Drahos, 1992; 1995; Powers, 2005; Schmidt, 2004).

Je nach Standpunkt ergeben sich aus dieser grundsätzlichen Problemstellung zwei unterschiedliche Fragestellungen: (1) Wird geistiges Eigentum als natürliches Recht des Individuums gegen die Gesellschaft verstanden (wie immer das dann genau ausbuchstabiert wird), eine Position die vor allem jene einnehmen, die geistiges Eigentum als ›echtes‹ Eigentum erachten, so stellt sich die Frage, ob und wie die Begründungen für materielles überhaupt auf geistiges Eigentum übertragen werden können (vgl. bspw. Bauer, 2006; DeLong, 2002; Hettinger, 1989; Moore, 2001). (2) Wird geistiges Eigentum als bloßes Mittel zur Steigerung der wissenschaftlichen und kulturellen Produktion betrachtet, eine Position die vor allem jene einnehmen, die ›geistiges Eigentum‹ lediglich für eine – mitunter irreführende – Metapher für verschiedene Bereiche des Immaterialgüterrechts halten, so stellt sich die Frage, inwieweit geistige Eigentumsrechte überhaupt (noch) zu einer solchen Steigerung beitragen (vgl. bspw. Drahos, 1992; Grassmuck, 2004; Stallman, 1994; Stepan, 2007). Um Missverständnissen vorzubeugen, muss an dieser Stelle betont werden, dass geistige Eigentumsrechte einerseits auch aus naturrechtlicher Perspektive in Frage gestellt (vgl. bspw. Schefczyk, 2004; Steinorth, 2004; Wilson, 2009), andererseits durchaus auch utilitaristisch begründet werden, und zwar sowohl in der kontinental-europäischen als auch in der anglo-amerikanischen Tradition.

Beide Fragestellungen setzen ein bestimmtes Verständnis der *Originalität* und verwandter Begriffe, etwa der *Individualität* oder der *Novität*, voraus, in aller Regel, ohne diese Vorannahmen weiter zu explizieren: (1) Wo Eigentum als natürliches Recht gegen die Gesellschaft verteidigt wird, am wirkmächtigsten wohl durch Locke (1689/1994, Kap. 5 in Buch 2) und Hegel (1821/1986, §§ 40–51), wird die Beziehung zwischen Individuen und ihrem Eigentum zumeist als eine zwischen Werkschaffenden und ihrem Material konzeptionalisiert; das Recht auf Eigentum folgt dann aus der Vermengung der eigenen Individualität mit diesem Material im Werk (vgl. Schmidt, 2006, Kap. 1). Ein derartig begründeter Anspruch ist also immer schon auf Engste mit bestimmten Vorstellungen der Werkschöpfung und daher auch mit bestimmten Vorstellungen der Originalität verwoben (vgl. bspw. Hick, 2009; Ortlund, 2004; 2007; Wright, 2005). (2) Wird hingegen gefragt, welches Regime der Produktion symbolischer Artefakte das effektivere ist, so wird dabei meistens außer Acht gelassen, dass – besonders dort, wo diese Artefakte nicht immer gleich einen direkten Gebrauchswert aufweisen, etwa im

Kunst- und Kulturbereich oder in der Grundlagenforschung – eine auf Quantität fokussierte Betrachtung nur wenig aussagt; auch hier müssen vorab Annahmen darüber getroffen werden, was überhaupt als Werk zählt, und auch hierfür spielt eine gewichtige Rolle, was als individuell zuschreibbare, originelle Leistung gilt (vgl. Ulmer, 1980, S. 123).

Welche Rechte Werkschaffende an ihren Werken erwerben und welches Regime der Wissenschafts- und Kunstproduktion das produktivere ist, wird sich nur dann angemessen klären lassen, wenn auch untersucht wird, wie die Vorstellungen von Originalität, die in diese Problemstellungen jeweils als Vorannahme eingehen, ihrerseits als Produktionsbedingung wirksam werden, also welche Produktionsweisen, welche Formen der Forschung und der Kunst sie in ihrer Entstehung begünstigen oder behindern. Dies genauer zu erörtern, ist die Aufgabe, die sich dieser Band stellt. Dabei geht es jedoch nicht einfach nur darum, den Originalitätsbegriff in Hinblick auf die eigentliche Praxis kreativer Prozesse zu problematisieren, vielmehr muss auch die fortschreitenden Ökonomisierung dieser Prozesse in die folgenden Überlegungen einbezogen werden. Dabei ist von der Schlussfolgerung auszugehen, die der amerikanische Jurist James Boyle aus der enorm gestiegenen Bedeutung geistigen Eigentums gezogen hat: »intellectual property is *the* legal form of the information age: all the more reason that it should not just be a matter for lawyers« (1996, S. 57).

Die Diskussion gliedert sich in fünf Teile, welche die Komplexität des Themas widerspiegeln: (i) Als Grundlage wird der Zusammenhang zwischen Originalität, Nachahmung und geistiger Schöpfung ausgeführt, auch in Hinblick auf deren Zusammenspiel mit der Begründung von Eigentumsansprüchen. (ii) Darauf folgt eine an den beiden oben genannten Fragestellungen orientierte Diskussion des Urheberrechts, sowohl seiner Seite als produktives, wie auch seiner Seite als ästhetisches Regime. (iii) Wie sehr Originalität unsere Vorstellungen von geistigen Eigentumsansprüchen prägt, wird dann anhand eines Kontrasts sichtbar gemacht, nämlich in einem Bereich, in dem derartige Ansprüche erhoben werden, ohne dass klar wäre, wer hier überhaupt behaupten kann, so etwas wie eine originelle Leistung erbracht zu haben: der Aneignung natürlicher Ressourcen. (iv) Komplementär zu diesem Feld, das vom eher anwendungsorientierten Patentsystem dominiert wird, widmet sich der nächste Teil der Rolle, die Originalität im Sinne von Individualität und Wiedererkennbarkeit für das künstlerische Feld spielt. (v) Abschließend wird untersucht, wie sich das gegenwärtige System aus Eigentumsrech-